

1. Die der Garantie unterliegenden Teile, Höchstbetrag je Schadensfall, Höchstbetrag der Garantie

Die Gebrauchtwagen-Garantie („Garantie“) bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile aus den ebenfalls nachstehend erwähnten Baugruppen des im Kaufvertrag näher bezeichneten Personenkraftwagens oder Lieferwagens bis 3,5t zulässigem Gesamtgewicht (das „Krafffahrzeug“):

Motor:

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile; Zahnriemen/Kette mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Ölfiltergehäuse, Öldruckschalter, Schwung-/Antriebsscheibe mit Zahnkranz;

Schalt- und Automatikgetriebe:

Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler sowie Steuergerät des Automatikgetriebes;

Achsgetriebe:

Achsgetriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich alle Innenteile;

Kraftübertragungswellen:

Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, mechanische/elektronische Systeme der Antriebschlupfregelung;

Lenkung:

das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektronische Bauteile der Lenkung;

Bremsen:

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik, Radbremszylinder, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, ABS- Einheit (elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler);

Kraftstoffanlage:

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Bauteile der Einspritz-/Einblasanlage, Steuergerät, Vergaser, Turbolader;

Elektrische Anlagen:

Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zündanlage mit Zündkabel, Anlasser, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, Bordcomputer;

Komfortelektrik:

Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs-, Zusatzlüftermotor, Hupe, Schäden an Steuerungscomputer, Relais, Schalter, Fensterhebermotor, (ausgenommen Bruchschäden), Heckscheibenheizungselement (ausgenommen Bruchschäden), Schiebedachmotor, Zentralverriegelung: Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren, Türschlösser, Steuergeräte (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen);

jedoch nicht:

Steuergeräte der Navigation, des Fahrwerks, des Audiosystems und des Radarsystems;

Klimaanlage:

Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer;

Kühlsystem:

Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermoschalter;

Sicherheitssysteme:

Kontrollsysteme für Airbag und Gurtstraffer;

Abgasanlage Lambda-Sonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde.

1.1 In den Fällen, in denen Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen in ursächlichem Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in dem vorstehenden **Ziffer 1.1** genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist, umfasst die Garantie auch jene Teile.

1.2 Die Garantie deckt einen Betrag von höchstens EUR 3.000,00 je Schadensfall und einen Gesamthöchstbetrag für sämtliche unter Garantie gedeckten Schäden von EUR 4.500,00 ab.

2. Inhalte der Garantie, Ausschlüsse

2.1 Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der vereinbarten Garantiedauer unmittelbar seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Kunde Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten des garantiepflichtigen Schadens in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang (**vgl. Ziffer 6**).

2.2 Ausgeschlossen sind Schäden, die durch einen Fehler an einem nicht von der Garantie umfassten Teil verursacht werden (vgl. für die von der Garantie umfassten Teile **Ziffer 1**).

2.3 Ferner besteht keine Garantie für:

- Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.
- Wind-/Quietsch- oder Klappergeräusche jeder Art.
- Krafffahrzeuge, die mit Gasanlagen nachgerüstet wurden.
- Verschleißteile, sofern die Funktionsfähigkeit des betroffenen Teils aufgrund Verschleißes beeinträchtigt ist. Ein Verschleiß liegt jedenfalls dann vor, wenn er als solcher auf der jeweils gültigen Liste über die Abgrenzung von Mängeln und Verschleiß des ADAC e.V., abrufbar unter www.adac.de, als Verschleiß aufgeführt ist.
- Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel.

2.4 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, besteht keine Garantie für Schäden:

- durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
- durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;
- die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- die dadurch entstehen, dass das versicherte Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs-

oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde;

- g) die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe entstehen;
- h) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- i) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- j) an Fahrzeugen, die vom Kunde während der Garantiedauer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.

2.5 Ferner besteht keine Garantie für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

- a) an dem Kraftfahrzeug die vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- und Inspektionsarbeiten und -intervalle nicht nach Herstellervorgaben sach- und fachgerecht durchgeführt worden sind. Als nicht sach- und fachgerecht durchgeführt gilt eine Herstellervorgabe insbesondere dann, wenn ein Wartungsintervall für mehr als 4 Wochen und/oder für mindestens 1.000 km Laufleistung überschritten wurde;
- b) Warnungen in den Instrumenten, Hinweise/Empfehlungen im Handbuch, in der Betriebsanleitung oder im Garantieheft nicht beachtet worden sind;
- c) der garantispflichtige Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug nicht zur Reparatur bereitgestellt wurde.

2.6 Darüber hinaus besteht keine Garantie für Schäden an den in **Anlage 5 des Hauptvertrags (dort Ziffer 4)** bezeichneten Teile des Kraftfahrzeugs. Für Schäden an anderen Teilen des Kraftfahrzeugs, die durch die in **Anlage 5 des Hauptvertrags (dort Ziffer 4)** bezeichneten Teile unmittelbar oder mittelbar (mit-)verursacht werden, besteht ebenfalls keine Garantie.

2.7 Unter die Garantie fallen ferner nicht:

- a) Die Kosten für die Feststellung des garantispflichtigen Schadens;
- b) Unbeschadet des vorstehenden **Buchstaben a)** Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Behebung eines garantispflichtigen Schaden selbst anfallen (etwa Test-, Mess- oder Einstellarbeiten nach Reparatur eines Schadens);
- c) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Das gilt z. B. für Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Übernachtungskosten und
- d) Kosten für Luftfracht.

2.8 Wird die Reparatur von einem nicht gemäß nachfolgender **Ziffer 7** berechtigten Betrieb ausgeführt, ist eine Garantieleistung ausgeschlossen.

3. Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Kraftfahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, so gilt die Garantie für ganz Europa.

4. Beginn und Dauer der Garantie

Die Garantie endet mit dem Eintritt eines der folgenden Ereignisse je nachdem, welches zuerst eintritt:

- a) Ablauf von 365 Tagen ab dem Tag der Übergabe des Kraftfahrzeugs an den Kunden; oder
- b) Erreichen einer Gesamtlauflistung des Kraftfahrzeugs von 150.000 km oder mehr; oder
- c) Verlust der Eigentümerstellung an dem Kraftfahrzeug durch den Kunden, der diese Garantiebedingungen abgeschlossen hat.

5. Gesetzliche Sachmängelansprüche

Gesetzliche Sachmängelansprüche des Kunden bleiben unberührt.

6. Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung durch den Kunden, Mindestbeteiligung

6.1 Die Reparatur wird nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung der Teile nach den jeweils gültigen Arbeitszeitwerten des jeweiligen Herstellers (d.h. nicht auf Stundenbasis und nicht auf der Grundlage anderer Berechnungsmethoden) durchgeführt. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Einbau einer derartigen Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, sich an den Materialkosten nach Maßgabe folgender Staffel und zwar ausgehend von der Betriebsleistung der betroffenen Baugruppen zum Zeitpunkt des Schadens Eintritts, zu beteiligen:

| | | | |
|---------------|------|-----------------|------|
| bis 50.000 km | 0 % | bis 90.000 km | 40 % |
| bis 60.000 km | 10 % | bis 100.000 km | 50 % |
| bis 70.000 km | 20 % | über 100.000 km | 60 % |
| bis 80.000 km | 30 % | | |

Sollte der Betrag der Beteiligung des Kunden nach dieser Staffel EUR 150,00 nicht übersteigen, beträgt die Höhe der Beteiligung des Kunden EUR 150,00 („**Mindestbeteiligung**“).

6.3 Der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruchs auf Reparatur wird begrenzt durch den Zeitwert des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt des Eintritts des garantispflichtigen Schadens.

6.4 Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).

7. Abwicklung der Garantie

7.1 Der Kunde hat einen Garantieschaden vor Reparaturbeginn unverzüglich PelopsCar zu melden und mit PelopsCar den Reparaturumfang abzustimmen und das Kraftfahrzeug bei dem durch PelopsCar zur Reparatur ausgewählten Betrieb bereitzustellen.

7.2 PelopsCar kann die Reparatur bei jedem Betrieb in Deutschland durchführen lassen, der das Schild „Meisterbetrieb der Kfz-Innung“ oder „Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung“ führt.

7.3 Tritt ein garantispflichtiger Schaden bei einer vorübergehenden Fahrt im europäischen Ausland (**vgl. Ziffer 3**) auf, kann der Kunde

die Garantiereparatur auch dort im Ausland bei einem Betrieb in Auftrag geben. Der Kunde hat PelopsCar bereits vor Beauftragung des ausländischen Betriebs zu informieren. PelopsCar wählt den ausländischen Betrieb final aus.

7.4 Der Kunde hat dem reparierenden Betrieb die ersetzten Teile für die Dauer von drei Monaten für eine evtl. Begutachtung zu überlassen. Eine Pflicht des reparierenden Betriebes zur Rückgabe besteht nur, wenn der Kunde diese bei Erteilung des Reparaturauftrages schriftlich verlangt hat.

8. Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Eingang der Schadensanzeige bei PelopsCar, spätestens jedoch 18 Monate seit Übergabe des Kraftfahrzeuges an den Kunden.

9. Keine Rückerstattung

Sofern diese Garantie für den Kunden nicht mehr nutzbar ist und/oder ein Garantiefall nicht mehr eintreten kann oder der Höchstbetrag der Garantie für deren Laufzeit erreicht ist, wie etwa in den Fällen der **Ziffer 4.b), 4.c)** oder in allen sonstigen Fällen, insbesondere wegen Untergangs/Totalschaden des Kraftfahrzeuges, hat der Kunde keinen Anspruch auf (teilweise) Erstattung des für die Garantie gezahlten Preises, es sei denn, PelopsCar hat dies verschuldet.